

Satzung

Traditionsverband Rheinisch – Westfälische Artillerie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1988 gegründete "Traditionsverein Feldartilleriebataillon 71 / 110 zu Dülmen e.V." wird mit Wirkung vom 01. November 2002 in "Traditionsverband Rheinisch – Westfälische Artillerie e.V." umbenannt (im weiteren "Traditionsverband" genannt).
- (2) Der Sitz des Traditionsverbandes ist Dülmen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Traditionsverband stellt sich folgende besondere Aufgaben:
 - a) Pflege der Tradition
 - b) Pflege der Kameradschaft
 - c) Betreuung / Hilfe für in Not geratene Mitglieder oder deren Angehörige
 - d) Zusammenarbeit mit dem Soldatenhilfswerk e. V., Bundeswehrsozialwerk und dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V.
 - e) Arbeit in der kriegs- und wehrgeschichtlichen Forschung
 - f) Förderung des Gedankens der Völkerverständigung
 - g) Verwaltung des Vermögens
- (2) Der Traditionsverband ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Alle Einkünfte des Traditionsverbandes bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder, Spenden
 - b) Einnahmen bei Veranstaltungen

Sie werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Traditionsverbandes erforderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Traditionsverbandes identifiziert.
- (2) Ehe- und Lebenspartner können beitragsfrei Mitglieder werden.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung bei dem Vorstand des Traditionsverbandes und der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende des folgenden Monats,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied per „Einschreiben“ zuzustellen ist. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, z. B. bei erheblichen Verstößen gegen die Interessen des Traditionsverbandes (u.a. bei Rückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen).

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB).
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist die Versammlung innerhalb von sechs Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Traditionsverbandes schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt unter dem Vorsitz des 1.Vorsitzenden des Vereins. Bei der Entlastung des Vorstandes und seiner Neuwahl übernimmt ein anderes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- (7) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, es ist jedoch auch Wahl durch Handzeichen gestattet, wenn kein Einspruch seitens eines Mitgliedes erhoben wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied, Protokoll geführt.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
- b) den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie den Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt wurde,

- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die Beschlüsse von Wahlen.
Das Abstimmungsergebnis ist jeweils anzugeben. Bei Wahlen müssen die Gewählten mit Vor- und Zunamen bezeichnet werden. Beschlossene Satzungsänderungen sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder durch den Vorstand, der Beschlussfassung und den Wahlen. Sie kann sich mit allen den Traditionsverband interessierenden Fragen befassen.
- (2) Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist insbesondere:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht des Kassierers,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) ggf. Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - b) Erweiterter Vorstand
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer

Ein Beisitzer sollte möglichst ein aktiver Soldat sein.
Doppelfunktionen sind ausgeschlossen.
- (2) Zur rechtsgültigen Vertretung des Traditionsverbandes bedarf es der Mitwirkung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand einen Ersatzmann berufen, allerdings ohne Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Traditionsverbandes.
- (6) Wenn durch Ausfall von mehreren Mitgliedern der Vorstand nicht mehr beschlußfähig ist, muss binnen 2 Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Traditionsverbandes im Sinne der in § 2 gestellten Aufgaben, wickelt die laufenden Geschäfte ab und verwaltet das Vermögen.
- (2) Er soll halbjährlich wenigstens einmal zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat bei Anschaffungen / Investitionen über 800,00 EURO für jedes Rechtsgeschäft, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

§ 10 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) Der 1. Vorsitzende

- a) führt die Geschäfte des Traditionsverbandes, soweit diese nicht anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern übertragen sind,
- b) beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie,
- c) erstattet den Jahresbericht in Übereinstimmung mit dem Vorstand und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

(2) Der 2. Vorsitzende

- a) vertritt den 1. Vorsitzenden im Vorstand bei dessen Abwesenheit, bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor,
- b) ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

(3) Der Kassierer

- a) führt die Geldgeschäfte des Traditionsverbandes nach den Anweisungen des Vorstandes,
- b) führt die Mitgliederliste,
- c) erledigt den gesamten Geldverkehr,
- d) erarbeitet den jährlichen Abschlußbericht über die Geschäftslage und trägt diesen in der Mitgliederversammlung vor.

(4) Der Schriftführer

- a) führt Protokoll bei Sitzungen,
- b) erledigt den anfallenden Schriftverkehr,
- c) **erstellt die Info- Schrift gemäß Vorstandsbeschlüssen.**

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und ist für alle gleich. Endet die Mitgliedschaft, wird der Restbetrag des gezahlten Jahresbeitrages nicht zurückgezahlt.
- (2) Das Einziehen der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand organisiert.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer führen vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung durch. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Traditionsverbandes kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 6, Absatz 3 und 4 der Satzung bleiben unberührt.

- (2) Nach der Auflösung des Traditionsverbandes fällt das Barvermögen dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. in Bonn zu.
Alle von ehemaligen Einheiten und Stäben übernommenen militärhistorischen Gegenstände sind der „Gesellschaft für Artilleriekunde e.V.“ an der Artillerieschule in Idar Oberstein zu überlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am **06.März 2009** in Kraft.